

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Juli 1881.

N<sup>o</sup> 28.

**Inhalt:** 1. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken . . . . . Seite 275  
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1881 . . . . . 276  
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderungen in den für die Verzollung maßgebenden Taraxifen; — Abänderung des §. 53 des Begleitschein-Regulativs; — Strafbarkeit bei unberechtigtem Bezuge denaturirten Bestellsalzes; — Abänderung der Fristen für die Kreditirung und Rückver-

gütung der Rübenzuckersteuer; — Abänderung der Bestimmungen über die Statistik der Branntweimbrennereien und der Branntweinbesteuerung; — Abänderung der Bestimmungen, betreffend die Denaturirung des Branntweins durch Holzgeist; — Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichstempelabgaben . 278  
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Abgrenzung von Amtsbezirken . . . . . 327  
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 327

## 1. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken erlassen.

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für die über Tage beschäftigten jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf vor 5 Uhr Morgens nicht beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als 8 Stunden dauern.
2. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.
3. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß darüber zuzustellen, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugniß nach §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

II. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

Berlin, den 10. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

